

R E G L E M E N T
über den Seerettungs- und Bergungsdienst
der Gemeinde Pfäffikon ZH

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Pfäffikon unterhält für das Gebiet des Pfäffikersees einen Seerettungs- und Bergungsdienst in Anlehnung an die Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und Walensee vom 4.10.1979 sowie die Vollziehungsverordnung zur vorerwähnten Interkantonalen Vereinbarung vom 7.5.1980

§ 2

Unterstellung

Der Seerettungs- und Bergungsdienst ist dem Wehrvorstand unterstellt und dem Feuerwehrcorps angegliedert. Die Feuerwehrverordnung findet sinngemäss Anwendung.

§ 3

Kosten und
Kostenverteiler

Sämtliche Kosten des Seerettungs- und Bergungsdienstes werden durch die drei Ufergemeinden Pfäffikon, Wetzikon und Seegräben getragen.

Als Schlüssel für die Kostenaufteilung sind die Anzahl der in den drei Ufergemeinden registrierten Boote massgebend, wobei die Gemeinde Pfäffikon vorab 5 % der Kosten allein zu tragen hat, angesichts der auf ihrem Gebiete betriebenen kommerziellen Bootsvermietung.

Der prozentuale Kostenverteiler wird jeweils auf drei Jahre festgelegt, im Anschluss an die amtliche Bootskontrolle.

§ 4

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Pfäffikon, die jedes Jahr die übrigen Ufergemeinden über die entstandenen Kosten in Kenntnis setzt und die Beiträge einfordert gemäss dem festgelegten Schlüssel.

Die mutmasslichen Kosten des Seerettungs- und Bergungsdienstes sind jeweils im Budget der Politischen Gemeinde, Abteilung Wehrwesen, aufzuführen.

§ 5

Gebühren

Die von den Schiffseignern zu erhebenden Gebühren für den Seerettungs- und Bergungsdienst kassiert jede Gemeinde für sich.

§ 6

Mannschaft und Organe

Die Mannschaft des Seerettungs- und Bergungsdienstes umfasst 12 brevetierte und im Rudern geübte Rettungsschwimmer und gliedert sich in einen Obmann, einen Vice-Obmann, einen Materialwart und neun weitere Mitglieder.

Der Obmann wird vom Gemeinderat gewählt; die übrigen Mitglieder durch die Wehrkommission.

§ 7

Ausbildung

Zur Ausbildung der Mannschaft sind jährlich sechs Uebungen abzuhalten, wovon eine als Alarm- und eine als Hauptübung zu organisieren ist.

Für spezielle Uebungen können Instruktooren der Kantonalen Seepolizei beigezogen werden.

§ 8

Pflichten

Dem Seerettungs- und Bergungsdienst obliegen:

- die sofortige Hilfeleistung bei Unfällen jeder Art auf dem ganzen Pfäffikersee, während des ganzen Jahres;
- das Suchen und Bergen von ertrunkenen Personen;
- die Ueberwachung des Sees bei Seegfrörni über die Wochenenden, die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen zur Verhütung von Unfällen;

- die Hilfeleistung und Erstellung von Oel-sperren bei Oel- und Chemieunfällen;
- das Erarbeiten von Dienstvorschriften und Richtlinien;

§ 9

Pikett

Der Seerettungs- und Bergungsdienst organisiert während der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeweils über die Wochenende einen Pikettdienst. Nach einer vom Obmann aufgestellten Pikettliste sind mindestens zwei Mann zum Dienst zu verpflichten.

§ 10

Magazine

Der Gemeinderat sorgt für die Bereitstellung eines Bootshauses sowie für die nötigen Magazine und Aufenthaltsräume für die Belange des Seerettungs- und Bergungsdienstes.

§ 11

Rapportwesen

Ueber sämtliche Uebungen des Seerettungs- und Bergungsdienstes ist dem Wehrvorstand auf dem Rapportformular der Feuerwehr Bericht zu erstatten.

Ueber den Pikettdienst ist ein Journal zu führen, das im Aufenthaltsraum des Bootshauses aufzuliegen hat.

§ 12

Versicherung

Der Gemeinderat sorgt für die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Angehörigen des Seerettungs- und Bergungsdienstes.

§ 13

Dienstvorschriften

Im Sinne von Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung hat der Gemeinderat entsprechende Dienstvorschriften zu erlassen.

§ 14

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft.

Genehmigt:

Pfäffikon ZH, 12. Januar 1982

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:



Dr. B.A. Gubler



Willy Frick

Anhang: Dienstvorschriften

D I E N S T V O R S C H R I F T E N

Allgemeines

In Ergänzung des Reglementes über den Seerettungs- und Bergungsdienst sind für die Mitglieder dieser Organisation die nachfolgenden Dienstvorschriften verbindlich.

Die Mannschaft hat den auf dem Pfäffikersee in Not geratenen Mitmenschen die bestmögliche Hilfe zu leisten.

Obmann

Der Obmann ist für folgende dienstliche Verrichtungen verantwortlich:

- 1.1. Festlegen des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit dem Wehrvorstand und Bekanntgabe an die Mitglieder, die Kantonale Seepolizei und die Wehrkommission.
- 1.2. Ausarbeiten der einzelnen Uebungsprogramme.
- 1.3. Leiten der Uebungen, der Sicherheitsmassnahmen und allfälliger Rettungs- und Bergungsaktionen.
- 1.4. Erstellen der Uebungsrapporte und deren Weiterleitung an den Wehrvorstand.
- 1.5. Erstellen einer Pikettliste für die Wochenenden.
- 1.6. Ueberwachen des Pikettdienstes.
- 1.7. Allgemeine Betreuung der Mannschaft und ihrer Ausrüstung.

Vice-Obmann

- 2.1. Der Vice-Obmann unterstützt den Obmann in allen seinen dienstlichen Verrichtungen und tritt im Verhinderungsfalle an seine Stelle.

Materialwart

- 3.1. Dem Materialwart sind alle Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften zur Wartung anvertraut. Er führt über die Bestände ein Inventar.
- 3.2. Er sorgt dafür, dass die Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften stets gereinigt, fachgerecht gelagert und immer einsatzbereit im Bootshaus vorhanden sind.
- 3.3. Er ist dafür verantwortlich, dass für den Winterdienst ein genügender Vorrat an Absperr- und Markierungsmaterial magaziniert ist.
- 3.4. Er sorgt dafür, dass defekte Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften repariert werden und stellt dem Obmann zuhanden des Wehrvorstandes Antrag auf Ersatz und Ergänzung der Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften.
- 3.5. Die Mannschaft hat den Materialwart in seinen Verrichtungen zu unterstützen.

Übungen

- 4.1. Die Mannschaft tritt in der Regel zu allen Übungen beim Bootshaus an.
- 4.2. An den obligatorischen Übungen hat sich die Mannschaft in allen Belangen auf allfällige Rettungs- und Bergungseinsätze, auf Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und auf die Leistung von Erster Hilfe bei Seeunfällen vorzubereiten.
- 4.3. Die obligatorischen Übungen dauern in der Regel zwei Stunden.

Richtlinien für den Pikettdienst

- 5.1. Pikettdienst: Samstag 13.00 - 18.30 Uhr
Sonntag 10.00 - 18.30 Uhr
- 5.2. Bei Dienstantritt:
 - Samstag 13.00 Uhr und Sonntag 10.00 Uhr ist mit der Alarmstelle der Feuerwehr (Rett-Zentrale) Tel. 950 17 90 Verbindung aufzunehmen mit dem Auftrag, die Funkstation auf Ueberwachung einzuschalten.
- 5.3. Verbindungskontrollen mit Selektivruf und Handfunk ausführen.

- 5.4. Bei Dienstantritt am Samstag sind die Boote betreffend Rettungsmaterial nach Checkliste 1 zu kontrollieren. Probefahrt machen!
- 5.5. Die Pikettleute müssen während der Pikettzeit immer von der Alarmstelle erreichbar sein.
- 5.6. Bei Gewitter und aufkommendem Sturm (bei Sturmwarnung) haben die Pikettleute am oder auf dem See zu sein. Das Einschalten der Sturmwarnung wird im Normalfall (Retti-Zentrale) via Funk an die Pikettmannschaft mitgeteilt.
- 5.7. Bei jedem Notfall rücken die Pikettleute sofort vorschriftsgemäss aus und leisten Erste Hilfe.
- 5.8. Am Abend bei Dienstende sind die Boote zu reinigen, Material und Motor zu kontrollieren. Das Bootshaus ist mit Besen zu wischen.-Mängel sind dem Obmann oder Materialchef sofort zu melden.
- 5.9. Bei Dienstende hat sich die Pikettmannschaft bei der Alarmstelle der Feuerwehr (Retti-Zentrale) abzumelden.
- 5.10. Das Pikettbuch ist nachzuführen und von beiden Pikettleuten zu unterzeichnen. Besondere Vorkommnisse bitte dem Obmann melden, damit dies an die Kantonale Seepolizei weitergeleitet werden kann (Presse, Radio, Fernsehen).
- 5.11. Das Bordbuch ist täglich vom Schiffsführer nachzutragen und zu unterzeichnen.
- 5.12. Kontrollfahrten auf dem See sollen auf ein Minimum beschränkt werden.
- 5.13. Am Sonntag ist besonders auf den Uferzonenabstand der Badegerätebenützer (Luftmatratzen, Schlauchboote) zu achten.
- 5.14. Dienstabtausch: Ein Dienstabtausch oder ein Verschieben soll nur in dringenden Fällen stattfinden. Der Betreffende hat selbst für einen Ersatz zu sorgen und mindestens 24 Stunden vorher dem Obmann zu melden.

Rettungs- und
Bergungseinsätze

- 6.1. Zum Ausfahren zu Rettungseinsätzen mit dem Boot muss dieses mit mindestens zwei Mann besetzt sein.
- 6.2. Zu allen Rettungseinsätzen hat die Bootsbesatzung Schwimmwesten zu tragen. Weiter sind je nach Einsatz diejenigen Gegenstände mitzunehmen, die auf den im Bootshaus aufgehängten Checklisten aufgeführt sind.
- 6.3. Zu allen Rettungseinsätzen sind Funkgeräte mitzuführen, deren Handhabung in separaten Richtlinien festgehalten ist.
- 6.4. Falls verunglückte Personen nicht mehr gerettet werden können, ist die Unfallstelle sofort mit einer Boje zu markieren. Unverzüglich ist mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu versuchen, verunglückte Personen zu bergen.

Gleichzeitig ist die Kantonale Polizei zu alarmieren und gegebenenfalls ein Arzt aufzubieten.
- 6.5. Vor dem Einsatz des Tragegerätes ist um die Unfallstelle mit Bojen ein Rechteck von ca. 100 x 100 m zu markieren.

Oel- und
Chemieeinsätze

Siehe sep. Richtlinien für Oel- und Chemieeinsätze vom Juli 1977.

Seegrörni

- 7.1. Bei Freigabe der Eisfläche sorgt die ganze Mannschaft entsprechend den Anweisungen der Seegrörnikommission für die Ueberwachung und die rechtzeitige Markierung der nicht tragfähigen Eisdecke über die Wochenenden.
- 7.2. Solange der See für das Publikum geöffnet ist, überwacht die Mannschaft über das Wochenende das Seegebiet und leistet bei Unfällen die Erste Hilfe.
- 7.3. Beim Nachlassen der Tragfähigkeit der Eisfläche orientiert die Mannschaft sofort die

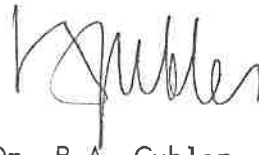
Seegfrörnikommission und bringt die nötigen
Warnungstafeln an, unter Mithilfe des Bau-
amtes Pfäffikon. Für das Aufstellen von
Warnungstafeln und Markierungen während
den Wochentagen ist das Bauamt zuständig.

Genehmigt:

Pfäffikon ZH, 12. Januar 1982

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:



Dr. B.A. Gubler



Willy Frick